

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 27

Freitag, 9. April 2021

Seite: 131

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Vollzug des Abmarkungsgesetzes und der Feldgeschworenenordnung;
Gebührenordnung für Feldgeschworene, zuletzt geändert am 02.01.2012 132

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den
Landkreis Landshut - Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige 132

Haushaltssatzung Zweckverband Müllverwertung Schwandorf 2021 133

Vollzug des Abmarkungsgesetzes und der Feldgeschworenenordnung; Gebührenordnung für Feldgeschworene, zuletzt geändert am 02.01.2012

Der Kreistag des Landkreises Landshut erlässt nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz) vom 06.08.1981 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 3 der Feldgeschworenenordnung vom 16.10.1981 (FO) (GVBl. S. 475) und Art. 17 der Landkreisordnung i.d.F. vom 22.08.1998 folgende

Gebührenordnung

§ 1

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet; sie beträgt 15,00 €. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, über 30 Minuten mit dem vollen Stundensatz vergütet. Mit der Gebühr ist die Vergütung der Fahrtkosten und die Stellung und Abnutzung von Werkzeugen und Geräten abgegolten.

§ 2

Werden mehrere selbständige Dienstverrichtungen am gleichen Tag nacheinander vorgenommen, so sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach deren Dauer zu verteilen.

§ 3

Für die Teilnahme an der Begehung der Gemeindegrenzen wird abweichend von § 1 eine Gebühr von 26,00 € - für den halben Tag (bis 4 Stunden) und von 50 € für den ganzen Tag (über 4 Stunden) festgesetzt.

§ 4

Gebührensschuldner ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat; bei Grenzbegehungen ist die Gemeinde Gebührensschuldner.

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Landkreises Landshut vom 02.01.2012 außer Kraft.

Landshut, 16.03.2021

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 30-6521.2 vom 06.04.2021)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Landshut - Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Satz 4 bzw. des § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der Fassung vom 25.03.2021 wird amtlich festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz (= Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) im Landkreis Landshut den Wert 100 überschreitet (Stand 09.04.2021: 108,8).

Für die Schulen gilt damit die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Die o.g. Regelungen sind für den Zeitraum vom Montag, den 12.04.2021, bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, den 18.04.2021, maßgeblich.

Landshut, den 09.04.2021
Gez.
Fischer
Regierungsamtsrat

(Nr. 1 vom 09.04.2021)

Haushaltssatzung Zweckverband Müllverwertung Schwandorf 2021

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2021 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2021 vom 15.03.2021, Seite 68, amtlich bekanntgemacht.

Landshut, 09.04.2021
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet Abfallwirtschaft-
gez.
Geißler

(Nr. 25 vom 09.04.2021)

Landshut, den 09.04.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat